

ABWEISUNGSBESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

— Antragsteller, —

gegen

Landesverband Hamburg - Landesvorstand
vorstand@piratenpartei-hamburg.de

— Beklagte, —

vertreten durch

— Vertretung für die Beklagtenseite, —

Aktenzeichen **SGdL-10-23-H**,
wird vom Antragsteller (sachdienlich gefasst),

Klage gegen eine gegen ihn verhängte Ordnungsmaßnahme

eingelegt.

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland hat im Umlauf durch die Richter Mattis Glade -Berichterstatter-, Alexander Brandt, Vladimir Dragnić und Stefan Lorenz -Kammervorsitz- entschieden:

1. Der Antrag wird als unbegründet verworfen, die Klage abgewiesen.
2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **SGdL-10-23-H**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist.
3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. § 8 GO-SGdL Richter Mattis Glade in Funktion des Berichterstatters und als weitere Richter Stefan Lorenz, Alexander Brandt und Vladimir Dragnić.
4. Die Richter Dominique Reinoß und Melano Gärtner stehen urlaubsbedingt für das Verfahren nicht zur Verfügung.

- 1/3 -

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Stefan Lorenz	Melano Gärtner	Vladimir Dragnić	Alexander Brandt	Dominique Reinoß	Mattis Glade
Große Kammer Vorsitz	Richter	Richter	Richter	Richter	Richter

5. Der Spruchkörper sieht keinen Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.
6. Richter Glade wird nach § 11 Abs. 7 i.V.m. § 12 Abs. 7 SGO den in diesem Verfahren gefassten Beschluss in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

Eine Bevollmächtigung für den Vertreter des LV Hamburg liegt dem SGdL vor.

I. Sachverhalt

Am 12.05.2023 reicht der Kläger eine inhaltlich nicht näher bestimmte Klage gegen eine nicht näher beschriebene Ordnungsmaßnahme gegen ihn ein. Beantragt wurde nichts anderes als (sachdienlich gefasst),

Die Hexenjagd geht weiter. Mein Landesvorstand hat eine weitere OM gegen mich ausgesprochen gegen diese reiche ich hiermit formal Klage ein. Parallel dazu werde ich ordentliche Gerichte bemühen da mein Vertrauen in die Parteigerichte erschüttert ist.

II. Begründung

Der Antrag könnte möglicherweise zulässig sein, ist in der aktuellen Form aber als unbegründet zu verwerfen.

Das SGdL ist nach § 6 Abs. 6 SGO erstinstanzlich zuständig.

1.

Seit einigen Monaten führt der Kläger bereits mehrere Verfahren am hiesigen Gericht.

Im Zuge dessen wurde in mehreren Verfahren dem Kläger vorgetragen, was bei einer Anrufung zu berücksichtigen sei. Auch kam es dabei bereits vor, dass Anträge aus formalen Gründen abgewiesen wurden. Aufgrund dessen kann das Gericht nicht mehr davon ausgehen, dass der Kläger auf dem Gebiet der Klageerhebung an den parteiinternen Schiedsgerichten Neuland betritt oder unerfahren ist.

Im Wesentlichen betrifft es auch hier wieder § 8 Abs. 3 SGO.

Daher sieht das Gericht an dieser Stelle keine Veranlassung, abermals dem Kläger eine Nachbesserungsfrist für seinen Antrag zu geben, verwirft diesen und weist ihn ab.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Nichteröffnung des Verfahrens ist die sofortige Beschwerde nach § 8 Abs. 6 Satz 2 SGO zulässig. Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen einzureichen und muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung enthalten, eine klare Aussage, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird und die Beschwerde muss begründet werden, § 13a Abs. 1, Abs. 2 SGO. Vorzugsweise enthält die

Beschwerde auch die für einen vollständigen Antrag notwendigen Inhalte¹ und evtl. einen Nachweis für die Anrufung eines Zivilgerichts.

Einzureichen ist die sofortige Beschwerde beim SGdL unter der E-Mail Adresse:
anrufung@sgdl.piratenpartei.de.

Postanschrift:

Piratenpartei Deutschland
Schiedsgericht der Länder
Pflugstraße 9a - 10115 Berlin

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SGO hat jeder der Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen. Das Recht zur Ablehnung besteht nicht, wenn der Beteiligte sich bei dem Richter, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, § 5 Abs. 2 Satz 4 SGO.

Nach § 9 Abs. 2 SGO hat jede Verfahrensseite zu jedem Zeitpunkt das Recht, eine Verfahrensvertretung zu benennen, die bis zu einem Widerruf seine Interessen bei Gericht vertritt. Dies ist dem Gericht gegenüber anzuzeigen.

Nach § 9 Abs. 3 Satz 2 SGO hat der Landsvorstand Hamburg einen Vertreter zu bestimmen. Der Beschluss zur Ernennung eines Vertreters ist dem Gericht vorzulegen.

IV. Rechtliche Hinweise

Im Sinne des § 14 SGO², wird neben der Verwaltung aller E-Mails und Anlagen zu diesem Verfahren im Redemine eine digitale Verfahrensakte für den Zeitraum des Verfahrens und bis zum Ende einer möglichen Brufungsfrist, auf dem Crypddrive des BSG für die Verfahrensbeteiligten angelegt und zur Verfügung gestellt. Eine gleichwertige Kopie der Verfahrensakte in nicht digitale Form wird am Gericht ebenfalls angelegt, unterliegt aber im vollen Umfang den Fristen aus § 14 SGO.

Mattis Glade
Berichterstatter

Stefan Lorenz
Kammervorsitz

Vladimir Dragnić

Alexander Brandt

¹Vorgehensweise bei Einreichung einer Klage

²Schiedsgerichtsordnung, § 14 Dokumentation